



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

**Titel:** Kein Sonderstrafrecht für Ärzte

**Entschließungsantrag**

**Von:** Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer  
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:**

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert den Gesetzgeber auf, eine Ahndung von „Bestechung und Bestechlichkeit“ im Gesundheitswesen nicht im SGB V zu verankern. Generell darf – unabhängig von dessen Einbettung – eine strafrechtliche Regelung nicht zum Sondertatbestand für Ärzte werden.

**Begründung:**

Unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung der von den Regierungsparteien vorgelegten Formulierungshilfe eines (Neben)Straftatbestandes der „Bestechung und Bestechlichkeit“ im Gesundheitswesen, ist bereits dessen Verankerung im SGB V abzulehnen.

Das SGB V greift in seiner systematischen Ausrichtung ausschließlich für Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sollte jedoch eine Regelungslücke bezogen auf sämtliche Aktivitäten und Player (z. B. Krankenkassen) des gesamten Gesundheitswesens im Sinne einer unabhängigen medizinischen Versorgung geschlossen werden, wäre eine solche Regelung im SGB V deplatziert und käme einem Sonderstrafrecht gleich, das Vertragsärzte unangemessen benachteiligt.

Sämtliche bisher bekannte Bestrebungen zur Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes kranken an der präzisen Klärung entscheidender Grundsatzfragen, wie beispielsweise der des angestrebten Schutzzwecks (Patientenschutz, Vermögen der GKV, Wettbewerb). Neue rechtliche Grauzonen und damit verbundene Rechtsunsicherheit sind die Folge.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0